

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bürgerausschuss</b>	08.12.2015	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	10.12.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Einwohnerantrag gem. § 25 GO zum Erhalt der Bürgerberatungen**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

**I. Zulässigkeit des Einwohnerantrags**

Der Rat stellt fest, dass der Einwohnerantrag „Erhalt der Bürgerberatungen“ vom 12.11.2015 zulässig ist.

**II. Entscheidung in der Sache**

1. Der Rat schließt sich dem Einwohnerantrag an.

**oder**

2. Der Rat lehnt den Einwohnerantrag ab.

Begründung:

**I. Zulässigkeit des Einwohnerantrages**

**1. Ausgangssachverhalt**

Am 12.11.2015 haben Herr Onur Ocak, Frau Brigitte Stelze und Herr Günter Seib als Vertretungsberechtigte des Einwohnerantrages „Erhalt der Bürgerberatungen“ bei Herrn Oberbürgermeister Clausen einen Einwohnerantrag im Sinne des § 25 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingereicht (Muster - Anlage 1). Die Vertretungsberechtigten gaben eine ermittelte Zahl von 12.052 Unterschriften an.

Auf den Formularbögen zur Sammlung von Unterschriften ist folgender Antrag formuliert:

„Als Einwohner (innen) Bielefelds fordern wir den Rat auf, dem Oberbürgermeister zu empfehlen, die Bürgerberatungen in Hillegossen, Brake, Schildesche, Dornberg und Gadderbaum zu erhalten, sowie für eine belastungsgerechte Personalbesetzung der zentralen Bürgerberatung im Rathaus zu sorgen.“

## **2. Zum Verfahren**

Nach § 25 Abs. 1 GO NRW können Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

Gemäß § 25 Abs. 7 GO NRW hat der Rat unverzüglich festzustellen, ob der Einwohnerantrag zulässig ist.

Bei dieser förmlichen Feststellungsentscheidung hat der Rat weder einen Beurteilungs- noch einen Ermessensspielraum; er hat ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Einwohnerantrages zu befinden.

Der Einwohnerantrag ist zulässig.

Das Begehren der Einwohnerinnen und Einwohner richtet sich darauf, dass der Rat dem Oberbürgermeister empfiehlt, die o.g. Bürgerberatungsfilialen zu erhalten sowie für eine belastungsgerechte Personalbesetzung der zentralen Bürgerberatung im Rathaus zu sorgen. Der Rat selbst hat hinsichtlich des Erhalts der Bürgerberatungsfilialen und des Personaleinsatzes in der Bürgerberatung keine Entscheidungskompetenz, da es sich bei der Schließung von Dienststellen und dem Personaleinsatz in Dienststellen um Aufgaben handelt, die der Organisationshoheit des Oberbürgermeisters unterliegen. Insoweit kann der Rat hier aber eine Empfehlung an den Oberbürgermeister aussprechen. Da das Begehren der Einwohnerinnen und Einwohner lediglich als Empfehlung des Rates an den Oberbürgermeister formuliert ist, liegt kein Eingriff in die Organisationshoheit des Oberbürgermeisters vor, so dass der Antrag insoweit zulässig ist.

Nach § 25 Abs. 4 GO muss auf jeder Liste der volle Wortlaut des Antrages abgedruckt sein. Die Eintragungen müssen die Person des Unterzeichners/ der Unterzeichnerin nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei erkennen lassen. Die Überprüfung der Unterschriften hat ergeben, dass das erforderliche Quorum von 8.000 gültigen Unterschriften erreicht wurde.

Sowohl das Begehren als auch die Begründung begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

## **II. Entscheidung in der Sache**

Der Rat muss, wenn er die Zulässigkeit des Antrags festgestellt hat, in der Angelegenheit beraten und entscheiden.

Den Vertretern des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern (§ 25 Abs. 7 Satz 3 GO).

Zum Sachstand wird auf die Informationsvorlage der Verwaltung zur Haushaltskonsolidierung in der Bürgerberatung - Drucksachen-Nr. 2160/ 2014-2020 - verwiesen.

**Oberbürgermeister**

Wenn die Begründung länger als drei  
Seiten ist, bitte eine kurze  
Zusammenfassung voranstellen.